

Philosophische Fakultät III Institut für Sozialwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Zusatzstudiengang „Trans-Atlantic Masters“

Präambel

Aufgrund von §§ 25, 31, und 74 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), hat die Gemeinsame Kommission für den Zusatzstudiengang „Trans-Atlantic Masters“ der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereichs für Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 08. Juli 2004 folgende Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang „Trans-Atlantic Masters“ erlassen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck sowie Art und Umfang der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Zulassung zur Masterarbeit
- § 6 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 7 Die Masterarbeit
- § 8 Bewertung der Masterarbeit
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 10 Versäumnis, Täuschung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen
- Anlage 2: Zeugnismuster
- Anlage 3: Urkundenmuster
- Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

§ 1 – Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt die Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen des Zusatzstudiengangs „Trans-Atlantic Masters“, soweit die Philosophische Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin und der Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften, Otto-Suhr-Institut für

Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin betroffen sind.

§ 2 – Zweck sowie Art und Umfang der Prüfung

(1) In der Prüfung sollen die Studierenden des Zusatzstudiengangs nachweisen, dass sie die in § 2 der Studienordnung (StO) festgelegten Ausbildungsziele erreicht haben. Im Besonderen sollen sie den Nachweis ihrer Befähigung zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der europäischen Integration und der transatlantischen Studien erbringen.

(2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus den studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen und einer schriftlichen Masterarbeit.

(3) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zum Kernmodul.

§ 3 – Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung im transatlantischen Zusatzstudiengang „Trans-Atlantic Masters“ ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Die Gemeinsame Kommission bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen eine/einer von der Freien Universität Berlin entsandt wird, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter aus der Gemeinsamen Kommission, die an der Durchführung des Zusatzstudiengangs beteiligt sind, sowie eine/ein Studierende/r. Es ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Universität angehören.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 08. November 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2005 bestätigt.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt als Prüferinnen oder Prüfer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Prüfungsberechtigte der an dem Studiengang beteiligten ausländischen Hochschulen können als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, sofern sie an ihrer jeweiligen Hochschule als Prüfungsberechtigte für diesen Studiengang gelten und den Bestimmungen von § 32 Abs. 3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestimmungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 – Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Regelstudienzeit beträgt 14 Monate (4 Module). Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Moduls zu erreichen.

(2) Es sind insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points/ cr) nachzuweisen, davon im Einzelnen:

- a) 24 Credit Points für das Kernmodul (§ 5 der StO), die von den Veranstaltern des Moduls nach Absprache mit den Partnern inhaltlich festgelegt werden. Die dort erbrachten Leistungspunkte werden anerkannt;
- b) 21 Credit Points für das Nationale Modul (§ 6 der StO). Leistungspunkte, die in einem Nationalen Modul an einer Partneruniversität erbracht werden, werden anerkannt;
- c) 21 Credit Points für das Spezielle Modul (§ 7 der StO) Leistungspunkte, die in einem Speziellen Modul an einer Partneruniversität erbracht werden, werden im Einzelfall anerkannt, wenn das Nationale Modul in Berlin absolviert worden ist;
- d) 24 Credit Points für das Masterarbeitsmodul (§ 8 der StO).

(3) Die in den Modulen gemäß Absatz (2) Buchstaben a) bis d) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und damit zu erwerbenden Leistungspunkte sind Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5 – Zulassung zur Masterarbeit

(1) Diejenigen Studierenden des Zusatzstudiengangs, die für das 3. Modul an der Humboldt-Universität zu Berlin oder an der Freien Universität Berlin immatrikuliert sind, beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich bis zum Ende des dritten Moduls beim Prüfungsausschuss.

(2) Für die Meldung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Immatrikulationsnachweis für den Zusatzstudiengang an der Humboldt- Universität zu Berlin bzw. an der Freien Universität Berlin,
- b) Nachweis über das erfolgreiche Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen der drei ersten Module des Zusatzstudiengangs entsprechend § 4 Absatz (2), Ziffer a), b) und c), im Einzelnen:
 - a. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Speziellen Modul, das in der Regel in Berlin absolviert worden ist,
 - b. Nachweis über das Absolvieren der Module des Zusatzstudiengangs an mindestens zwei, ma-

- ximal drei der am Zusatzstudiengang beteiligten Universitäten unterschiedlicher Länder,
- c) die schriftliche Bestätigung einer oder eines Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin, dass sie oder er die Masterarbeit betreuen wird.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen.

§ 6 – Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Prüfungsleistung sind der ECTS-Bewertungsskala entsprechende Noten zu verwenden:

A	=	excellent/hervorragend (1,0 bis 1,5)
B	=	very good/sehr gut (1,6 bis 2,0)
C	=	good/gut (2,1 bis 3,0)
D	=	satisfactory/befriedigend (3,1 bis 3,5)
E	=	sufficient/ausreichend (3,6 bis 4,0)
F	=	fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)

(2) Für die von einer der anderen an dem Studiengang beteiligten Universitäten durchgeführten Kern-, Nationalen und Speziellen Module gelten die jeweils vorgesehenen Prädikatsbezeichnungen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind jeweils bis zu einem bestimmten Datum zu erbringen. Die Daten werden den Studierenden des Zusatzstudienganges zu Beginn des Studiums schriftlich mitgeteilt. Wird eine Prüfungsleistung nicht fristgemäß erbracht, gilt sie als nicht bestanden. Eine Fristverlängerung wird nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes oder im Falle anderer nicht von den Studierenden zu vertretenden Umständen vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gewährt.

(4) Wird eine Leistung von mehreren Prüfern bewertet, wird die Note als arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Modulnoten für mehrere Studien- und Prüfungsleistungen werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 mit der Zahl der zugehörigen Credit Points multipliziert, dann addiert und durch die Summe der Credit Points dividiert. Bei Ermittlung der Modulnoten und der Gesamtnote wird jeweils als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 7 – Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel in Deutsch verfasst. Über die Verwendung anderer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten.

(2) Das Thema der Masterarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Themenstellung der Masterarbeit soll aus dem jeweils gewählten Speziellen Modul hervorgehen.

Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät III, Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin oder des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. der Freien Universität Berlin, die oder der nicht dem genannten Fachbereich bzw. der genannten Fakultät angehört, als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(3) Die Masterarbeit umfasst in der Regel etwa 15.000 Wörter.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Prüfungsausschuss das endgültige Thema der Masterarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Die Fristeinholung ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit ist jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er seine bzw. sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 8 – Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Eine der Prüferinnen/Einer der Prüfer ist die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit. Die andere Prüferin/der andere Prüfer wird – nach Maßgabe des Themas der Arbeit – aus dem Kreise der Prüfungsberechtigten ausgewählt, die bei den beteiligten Hochschulen an der Durchführung des Zusatzstudiengangs beteiligt sind.

(2) In ihren schriftlichen Bewertungen sollen die Prüferinnen oder Prüfer insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen.

- Fragestellung,
- Aufbau und Gliederung,
- Methode der Untersuchung und Darstellung,
- inhaltliche Bearbeitung des Themas,
- sprachlichen Ausdruck.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt nach der Notenskala gemäß § 6 Absatz (1).

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen zusammen.

(5) Ist die Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)“ bewertet worden oder gilt sie als „fail/nicht bestanden (5,0)“ ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 – Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt.

(4) Aufgrund des Zeugnisses wird eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Arts“ gemäß Anlage 3 ausgestellt. Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 ausgefertigt.

(5) Die Verleihung des Mastergrades erfolgt durch die Universität, an der die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit angefertigt hat.

(6) Auf Antrag werden für Zeugnis und Urkunde englischsprachige Übersetzungen angefertigt.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 10 – Versäumnis, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als „fail/nicht bestanden (5,0)“, wenn die Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe nicht fristgemäß erbracht worden sind.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „fail/nicht bestanden (5,0)“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 11 – Wiederholung

(1) Ist eine Prüfungsleistung mit „fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)“ bewertet worden oder gilt sie als „fail/nicht bestanden (5,0)“, so kann diese einmal wiederholt werden. Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden sind innerhalb eines Monats die Mängel der Masterarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Masterarbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann für die Wiederholung der Prüfungsleistungen an-

dere Prüferinnen oder Prüfer und im Falle der Masterarbeit eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer bestellen.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung innerhalb eines Monats nachgeholt wird. Wird eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die überarbeitete Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 bis 5,0)“ bewertet oder gilt sie als „fail/nicht bestanden (5,0)“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 – Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 – Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Zusatzstudiengang „Trans-Atlantic Masters“ an der Humboldt-Universität zu Berlin oder der Freien Universität Berlin nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang „Trans-Atlantic Masters“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 21/2004) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Prüfungen nach dieser oder nach der vorangegangenen Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen; sie ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen

Anlage 2: Zeugnismuster

Anlage 3: Urkundenmuster

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen

Modul	Veranstaltungstyp und Leistungsnachweise	Leistungspunkte
Kernmodul	Leistungsnachweis: erbracht an der University of North Carolina at Chapel Hill	24
Nationales Modul: Deutschland in Europa		
I. Deutschland und Europa	- Hauptseminar plus Colloquium - Leistungsnachweis: Thesenpapier, Essay oder Präsentation	6
II. Politisches System	- Hauptseminar plus Colloquium - Leistungsnachweis: Thesenpapier, Essay oder Präsentation	6
	In Hauptseminar I oder II wird zusätzlich eine Hausarbeit im Umfang von 5000 Wörtern geschrieben.	6
III. Aktuelle Fragen der deutschen Politik	- Hauptseminar oder Vorlesung - Leistungsnachweis: Thesenpapier, Essay oder Präsentation	3
Spezielles Modul: Die Neue Europäische Union		
I. Politische Integration Europas	- Hauptseminar plus Colloquium - Leistungsnachweis: Thesenpapier, Essay oder Präsentation	6
II. Grenzen und Nachbarn der EU	- Hauptseminar plus Colloquium - Leistungsnachweis: Thesenpapier, Essay oder Präsentation	6
III. Staat und Gesellschaft in Europa	- Hauptseminar oder Vorlesung - Leistungsnachweis: Thesenpapier, Essay oder Präsentation	3
	In Hauptseminar I, II oder III wird zusätzlich eine Hausarbeit im Umfang von 5000 Wörtern geschrieben.	6
Masterarbeitsmodul		
	- Masterarbeit plus begleitendes Colloquium - Leistungsnachweis: Master Arbeit im Umfang von 15-20.000 Wörtern	24
Gesamt:		90